



# Das ist ihr Recht

**Gut zu wissen** | Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen. Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin beantwortet an dieser Stelle aktuelle Fragen rund um Ihr Recht. Diesmal drehen sich die Fragen um den Bestandsschutz im EEG 2014. Das neue EEG soll zum 1. August in Kraft treten.

## § Worauf können sich die Betreiber von Bestandsanlagen verlassen?

Vertrauensschutz ist in unserem Rechtsstaat ein durch das Grundgesetz geschütztes Gut. Der Einzelne muss sich auf die Beständigkeit staatlicher Entscheidungen verlassen können, um sinnvolle Investitionsentscheidungen treffen zu können. Dies gilt insbesondere, wenn der Gesetzgeber selbst erst den Anreiz für Investitionen setzt. Dem EEG liegt ein Konzept des Bestandsschutzes zu Grunde, nach dem Investitionen geschützt sind, die im Zeitpunkt der geltenden Fassung des EEG und vor der Ankündigung einer neuen, ungünstigeren Rechtslage getätigt wurden. Die Betreiber von Bestandsanlagen dürfen dementsprechend darauf vertrauen, dass sie für 20 Jahre die Vergütung für den gesamten mit der Anlage produzierten Strom erhalten werden. Umstritten ist, ob darüber hinaus auch Aufwendungen dem Bestandsschutz unterfallen, die im Vertrauen auf die Realisierbarkeit eines Projektes in der Zukunft getätigt wurden. Dies betrifft vor allem Planungsleistungen und Kosten für Genehmigungsverfahren. Der Gesetzgeber hat hier einen gewissen Handlungsspielraum.

## § Welche allgemeinen Übergangsbestimmungen sieht das EEG 2014 vor?

Anders als das EEG 2012 soll das EEG 2014 grundsätzlich auch auf Bestandsanlagen Anwendung finden. Die alten Vergütungssätze gelten jedoch fort. Für Anlagen, die bis zu einem bestimmten Stichtag, der noch nicht endgültig feststeht, genehmigt worden sind und bis zum 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden, sollen ebenfalls noch die Vergütungssätze des EEG 2012 gelten. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Übergangsvorschriften, die eine teilweise Fortgeltung des alten Rechts anordnen, so dass man im Dschungel der verschiedenen Fassungen des EEG schon mal den Überblick verlieren kann. Die Regelungen des EEG 2014 sind für die Betreiber von Bestandsanlagen ohne nachteilige Auswirkungen. Nur in wenigen Fällen kommen auf die Betreiber von Bestandsanlagen zusätzliche Belastungen durch das EEG 2014 zu. Zu hoffen bleibt, dass es nicht wie in den Jahren 2009 und 2012 bei Netzbetreibern aufgrund der Umstellung der EDV-Systeme zu Verzögerungen bei der Auszahlung der EEG-Vergütung und der Marktprämie kommt.

## § Wie sehen die besonderen Übergangsbestimmungen für Biomasse aus?

Erweiterungen von Bestandsanlagen sollen nach dem aktuellen Stand der Diskussionen in dem Gesetzgebungsverfahren durch eine besondere Übergangsregelung verhindert werden. Der Strom, der die sogenannte Höchstbemessungsleistung der Anlage überschreitet, soll noch mit dem Börsenpreis vergütet werden. Die „Höchstbemessungsleistung“ soll – nach Wahl des Anlagenbetreibers – die höchste historische durchschnittliche Jahresmenge der Anlage oder 95 % der installierten Leistung der Anlage zum 31. Juli 2014 sein. Diese Regelung, die gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des EEG 2014 bereits deutlich abgemildert worden ist, ruft immer noch heftige Kritik hervor. Der Betrieb von Anlagen, die eine Auslastung von über 95 % erreichen können, wird durch die Regelung nicht unerheblich eingeschränkt. Die Regelung ist hoch umstritten. Namhafte Verfassungsrechtswissenschaftler halten den Eingriff für unzulässig.

## § Wie kann ein Anlagenbetreiber gegen Eingriffe in den Bestandsschutz vorgehen?

Von Eingriffen in den Bestandsschutz betroffene Anlagenbetreiber können sich juristisch zur Wehr setzen. Sie können gegenüber dem Stromnetzbetreiber die höhere Vergütung einfordern und dann gegebenenfalls auch mit dem Argument einklagen, dass die neue nachteilige Regelung aus dem EEG 2014 aufgrund ihrer Verfassungswidrigkeit nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Hat auch das über die Klage entscheidende Gericht Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des EEG 2014, wird es das Gesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegen. Legt das erkennende Gericht nicht vor, kann der Anlagenbetreiber nach Ausschöpfung des Rechtswegs selbst Verfassungsbeschwerden erheben. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ist auch der direkte Gang zum Bundesverfassungsgericht zulässig.



Die Rechtsfragen rund um die Erneuerbaren Energien beantworteten Ihnen die Rechtsanwälte der Kanzlei von Bredow Valentin.

Littenstraße 105 | 10179 Berlin  
T +49-(0)30-8 09 24 82-20 | F +49-(0)30-8 09 24 82-30  
[www.vonbredow-valentin.de](http://www.vonbredow-valentin.de)

